

Bauleitplanung der Gemeinde Hesse

Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat der Gemeinde Hesse hat in seiner Sitzung am 06.03.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wilharmsring" gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

<h3>4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wilharmsring"</h3>

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Grundstückseigentümer haben geäußert, dass bei Einfügung von Gebäuden vorwiegend die Traufstellung parallel zur Straße gewählt wird und unter Berücksichtigung der bisher im Bebauungsplan zulässigen Traufhöhe von 5 m Satteldach-Gauben oder Friesengiebel keine zufriedenstellenden Raumzuschnitte ermöglichen. Unter Berücksichtigung einer größeren Traufhöhe kann eine bessere Ausnutzung der Dachgeschosse sichergestellt werden.

Es ist daher beabsichtigt, in Ziffer 5.2 der Örtlichen Bauvorschriften eine Ausnahmeregelung für Traufhöhen zuzulassen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor:



Übersicht Geltungsbereich der 4. Änderung

ohne Maßstab

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wilharmring" einschließlich Begründung liegt in der Zeit

vom 04.04.2018 bis 16.05.2018

während der Sprechzeiten der allgemeinen Verwaltung (Montag, Dienstag und Donnerstag 8.00-12.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00-13.00 Uhr, Montag 14.00-18.00 Uhr, Dienstag 14.00-16.00 Uhr und Donnerstag 14.00-17.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstr. 7, 31691 Helpsen, aus. Darüber hinaus liegen diese Unterlagen während der Sprechstunden der Gemeinde Hespe (montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Gemeindebüro, Dorfstraße 25, 31693 Hespe, aus.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Gemeinde Hesse unter www.hesse.de (Bauen & Wohnen > Bauleitplanung) <http://www.sg-nienstaedt.de/index.php/gewerbe-wohnen/bauleitplanung/gemeinde-hesse> einsehbar.

Während der o.g. Zeit können Stellungnahmen schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden. Nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 "Wilharmsring" unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hesse, 20.03.2018

Die Gemeindedirektorin

Hamelberg